

Handelsname: **Handelsname: GECCO ®**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 1 von 15

1 BEZEICHNUNG DES STOFFES / GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Handelsname: GECCO ®

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Produkt ist ein mineralischer Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Backstein Engineering GmbH
Langgasse 21
D-65510 Idstein
Deutschland
Tel. +49 (0)6126 / 950771
E-Mail: beratung@moertelshop.de

1.4 Notrufnummer

Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
Deutschsprachige 24-Stunden-Notrufnummer des GGIZ: Telefonnummer +49 361 730730
Für Österreich: Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH: Telefonnummer +43 1 406 43 43

2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eye Dam. 1 (H318); Skin Irrit. 2 (H315); STOT SE 3 (H335); Skin Sens. 1 (H317)

Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschriebenen Einstufungen ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

Handelsname: **Handelsname: GECCO[®]**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 2 von 15

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.2.1 Piktogramme und Signalwort des Produkts



GHS05



GHS07

Signalwort: GEFAHR

2.2.2 Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Portlandzement, Calciumhydroxid

2.2.3 Gefahrenhinweise

- [H318] Verursacht schwere Augenschäden
- [H315] Verursacht Hautreizungen
- [H335] Kann die Atemwege reizen
- [H317] Kann allergische Hautreaktionen verursachen

2.2.4 Sicherheitshinweise

- [P102] Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- [P103] Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen
- [P280] Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
- [P271] Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden
- [P302+P352+ P333+P313] BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen
- [P305+P351+ P338+P310] BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen
- [P261+P304+ P340+P312] Einatmen von Staub vermeiden. BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen
- [P332+P313] Bei Hautreizung ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen

Handelsname: **Handelsname: GECCO®**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 3 von 15

[P101] Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

[P362] Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

[P501] Inhalt/Behälter zu geeigneten Abfallsammelpunkten bringen

2.3 Sonstige Gefahren

Gefahrenbezeichnung "Reizend" trifft nicht für trockenes Pulver, sondern nur nach Feuchtigkeit-/Wassereintritt zu (alkalische Reaktion).

Die Zubereitung ist chromatarm nach TRGS 613. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums (siehe Abschnitt 7).

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

3.2.1 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Werk trockenmörtel aus mineralischen Bindemitteln, Zuschlagstoffen und speziellen Additiven

3.2.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Portlandzement 15-95% (CAS: 65997-15-1; EINECS: 266-043-4) - Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Eye Dam. 1 (H318); Skin Irrit. 2 (H315); STOT SE 3 (H335); Skin Sens. 1 (H317)

Calciumhydroxid 0-3% (CAS: 1305-62-0; EINECS: 215-137-3) - Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Eye Dam. 1 (H318); Skin Irrit. 2 (H315); STOT SE 3 (H335)

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

Handelsname: **Handelsname: GECCO[®]**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 4 von 15

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1 Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchtem Mörtel vermeiden.

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.

4.1.2 Nach Hautkontakt

Trockenes Mörtelpulver entfernen und mit reichlich Wasser nachspülen. Mit Wasser gemischten Frischmörtel mit viel Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

4.1.3 Nach Augenkontakt

Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten lang spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

4.1.4 Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Staub aus Hals und Nasenbereich sollte schnell entfernt werden. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren.

4.1.5 Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

AUGEN: Augenkontakt mit dem Produkt (trocken oder feucht) kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.

HAUT: Das Produkt kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Kontakt zwischen Zementstaub und feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen. Aufgrund des im Zement enthaltenen wasserlöslichen Chromats kann sich bei anhaltendem Kontakt eine allergische Chromatdermatitis entwickeln.

ATMUNG: Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Handelsname: **Handelsname: GECCO ®**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 5 von 15

Umwelt: Bei normaler Verwendung ist das Produkt nicht gefährlich für die Umwelt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Das Produkt ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertig angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da das Produkt keine brandrelevante Gefährdung birgt.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Haut und Augenkontakt vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Staub nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Grundwasser, Oberflächenwasser oder Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt mechanisch aufnehmen und verwenden. Niemals Druckluft zur Reinigung einsetzen. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu benutzen. Einatmen von Staub und Hautkontakt vermeiden. Verschüttetes Material zurück in Behälter füllen. Eine spätere Verwendung ist möglich.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

Handelsname: **Handelsname: GECCO[®]**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 6 von 15

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung vermeiden.

Haut- und Augenkontakt vermeiden.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.1.3 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im ungeöffneten Originalgebinde aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Säuren lagern.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Herstellerhinweise zu den Lagerbedingungen und zur Haltbarkeit unbedingt beachten. Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überlagerung kann die Wirkung eines ggf. enthaltenen Chromatreduzierers nachlassen und eine Sensibilisierung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden.

7.2.4 Lagerklasse

VCI-Lagerklasse: 13. Nicht brandgefährlicher fester Stoff. GISCODE ZP1

Handelsname: **Handelsname: GECCO ®**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 7 von 15

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

14808-60-7 Quarz (50-100%); MAK alveolengängige Fraktion

65997-15-1 Portlandzement (15-95%); AGW 5 (E) mg/m³

1305-62-0 Calciumhydroxid (0-3%); AGW 5 (E) mg/m³

Zusätzliche Hinweise: Allgemeiner Staubgrenzwert 3 (A) mg/m³. Die Expositionsgrenzwerte sind der zum Zeitpunkt der Erstellung der gültigen TRGS 900 entnommen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

8.2.2 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Staub/Rauch/Nebel nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Nach der Arbeit und vor den Pausen für gründliche Hautreinigung sorgen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Nach der Arbeit eine rückfettende Hautcreme verwenden.

8.2.3 Atemschutz

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmaske des Typs FFP1 oder FFP2 zu verwenden (siehe Tabelle). Allgemeine Informationen finden sich in der BGR/GUV-R 190).

8.2.4 Hautschutz

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe BGR 195). Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Stiefel und langärmelige Kleidung tragen sowie Hautschutzmittel verwenden. BRG 189 "Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung" ist zu beachten

8.2.5 Augenschutz

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dichtschießende Schutzbrille verwenden. BGR 192 "Regeln für die Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" ist zu beachten.

Handelsname: **Handelsname: GECCO®**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 8 von 15

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

8.3.1 Luft

Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft.

8.3.2 Wasser

Zement oder zementhaltiges Gemisch nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch Exposition ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Das in das Abwassersystem oder ins Oberflächenwasser geleitete oder abfließende Wasser darf daher nicht zu einem entsprechenden pH-Wert führen. Abwasser- und Grundwasserverordnung sind zu beachten.

8.3.3 Boden

Einhaltung der Bundesbodenschutzverordnung. Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aussehen	_____	Weißes Pulver
Geruch	_____	Geruchlos
Schmelzpunkt	_____	Nicht bestimmt
Siedepunkt	_____	Nicht bestimmt
Flammpunkt	_____	Nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit	_____	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr	_____	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dichte	_____	2,0-2,8 g/cm ³ ; Schüttdichte: 1,6-2,2 g/cm ³
Löslichkeit in Wasser	_____	Gering löslich
Organische Lösemittel	_____	0,0 %
Festkörpergehalt	_____	100 %
Sonstige Angaben	_____	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Der im Gemisch enthaltene Zement ist ein hydraulisch abbindender Stoff. In Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt. Dabei erhärtet der Zement und bildet eine feste Masse, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird (Abschnitt 7). Kontakt mit unverträglichen Materialien vermeiden. In feuchtem Zustand ist das Produkt alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei

Handelsname: **Handelsname: GECCO ®**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 9 von 15

kann Wasserstoff gebildet werden. Der im Gemisch enthaltene Portlandzement ist in Flusssäure löslich, wobei sich ätzendes Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden. Mit Wasser bildet Portlandzement Calciumsilikathydrate, Calciumaluminathydrate und Calciumhydroxid. Die Calciumsilikate können mit starken Oxidationsmitteln wie Fluoriden reagieren.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit unverträglichen Materialien vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeitszutritt während der Lagerung kann zu Klumpenbildung und Verlust der Produktqualität führen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium oder andere unedle Metalle

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt zersetzt sich nicht in gefährliche Bestandteile.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Akute Toxizität

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt

11.1.2 Primäre Reizwirkung

An der Haut

Der im Gemisch enthaltene Zement hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Das trockener Produkt in Kontakt mit feuchter Haut oder der Hautkontakt mit dem feuchten oder nassen Produkt kann zu unterschiedlichen reizenden und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernsten Hautschäden führen.

Am Auge

Direkter Kontakt mit dem Produkt kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit dem trockenen Produkt oder Spritzer des mit Wasser gemischten Produkts kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernsten Augenschäden und Erblindung reichen.

Handelsname: **Handelsname: GECCO ®**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 10 von 15

11.1.3 Sensibilisierung

Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit dem trockenen oder mit Wasser gemischten Produkt Hautekzeme bilden. Diese werden entweder durch den pHWert (reizende Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis). Eine immunologische Reaktionen ist allerdings nur dann nicht auszuschließen, wenn das Haltbarkeitsdatum des Produktes überschritten wird (siehe Abschnitt 2.3). Es gibt keine Anzeichen für eine Sensibilisierung der Atemwege.

11.1.4 Mutagenität

Es gibt keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

11.1.5 Karzinogenität

Nicht getestet

11.1.6 Reproduktionstoxizität

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

11.1.7 Zusätzliche toxikologische Hinweise

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf: Reizend

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Das Produkt ist nicht gefährlich für die Umwelt. Die Freisetzung größerer Mengen in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend, da es sich um ein anorganisch mineralisches Material handelt. Bei der Hydratation zurückbleibende Portlandzementreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend, da es sich um ein anorganisch mineralisches Material handelt. Bei der Hydratation zurückbleibende Portlandzementreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht zutreffend, da es sich um ein anorganisch mineralisches Material handelt. Bei der Hydratation zurückbleibende Portlandzementreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

Handelsname: **Handelsname: GECCO ®**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 11 von 15

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend, da es sich um ein anorganisch mineralisches Material handelt. Bei der Hydratation zurückbleibende Portlandzementreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

13.1.1 Empfehlung

Verschüttetes Material trocken aufnehmen und nach Möglichkeit weiterverwenden/wiederverwerten. Abfallaufbereitungstechniken sind nicht erforderlich. Verunreinigtes Material mit Wasser vermischen und aushärten lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht ins Abwasser oder in Oberflächenwässer entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

13.1.2 Abfallschlüssel nach Europäischem Abfallkatalog

17 01 01 Beton

13.1.3 Ungereinigte Verpackungen

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

Handelsname: **Handelsname: GECCO[®]**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 12 von 15

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

15 RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits-und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1 EU - Vorschriften**

Richtlinie 2012/18/EU, Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I: Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

15.1.2 Nationale Vorschriften

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – Gef-StoffV)

Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS, Anhang 4): schwach wassergefährdend.

GISCODE: ZP1 Zementhaltige Produkte, chromatarm

Relevante TRGS: TRGS 200, TRGS 500, TRGS 510, TRGS 900

VCI-Lagerklasse: Lagerklasse 13 (nicht brennbare Feststoffe) nach TRGS 510

15.1.3 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Relevante Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV):

Handelsname: **Handelsname: GECCO ®**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 13 von 15

BGR/GUV190 "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten"

BGR 192 "Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz"

BGR 189 "Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung"

BGR 195 "Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16 SONSTIGE ANGABEN

16.1 Grundsätzliches

Alle Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

16.2 Wortlaut zu den Gefahrenhinweisen (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Acute Tox. 3 [H331] – Akute Toxizität Kategorie 3; Giftig bei Einatmen

Acute Tox. 4 [H332] – Akute Toxizität Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Einatmen

Acute Tox. 4 [H302] – Akute Toxizität Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Asp. Tox. 1 [H304] – Aspirationsgefahr Kategorie 1; Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Acute Tox. 4 [H312] – Akute Toxizität Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

Eye Dam. 1 [H318] – Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden

Aquatic Acute 1 [H400] – Gewässergefährdend Kategorie 1; Sehr giftig für Wasserorganismen

Aquatic Chronic 2 [H411] – Chronisch Gewässergefährdend Kategorie 2; Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Flam. Liq. 2 [H225] – Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2; Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Flam. Liq. 3 [H226] – Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3; Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Flam. Sol. 2 [H228] – Entzündbare Feststoffe Kategorie 2; Entzündbarer Feststoff

Handelsname: **Handelsname: GECCO ®**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)

Seite 14 von 15

Skin. Corr. 1A [H314] – Ätzwirkung auf die Haut / Hautreizung Kategorie 1A; Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Skin. Irrit 2 [H315] – Ätzwirkung auf die Haut / Hautreizung Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen

STOT SE 3 [H336] – Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 3; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Met. Corr. 1 H290] – Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische; Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

16.3 Abkürzungen und Akronyme

[ADR] Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
 [AGW] Arbeitsplatzgrenzwert
 [AwSV] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 [BGR] Berufsgenossenschaftliche Regel
 [BimSchV] Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 [CAS] Chemical Abstracts Service
 [DIN] Norm des Deutschen Instituts für Normung
 [EC] Effektive Konzentration
 [EG] Europäische Gemeinschaft
 [EINECS] European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
 [EN] Europäische Norm
 [GHS] Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
 [IATA-DGR] International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
 [IBC-Code] Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
 [ICAO-TI] International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
 [IMDG-Code] International Maritime Code for Dangerous Goods
 [ISO] Norm der International Standards Organization
 [IUCLID] International Uniform Chemical Information Database
 [LC] Letale Konzentration
 [LD] Letale Dosis
 [log Kow] Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
 [MARPOL] Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
 [OECD] Organisation for Economic Co-operation and Development
 [PBT] Persistent, biakkumulierbar, toxisch
 [REACH] Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
 [RID] Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
 [SDB] Sicherheitsdatenblatt
 [STOT] Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
 [TRGS] Technische Regeln für Gefahrstoffe
 [UN] United Nations (Vereinte Nationen)
 [VOC] Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
 [vPvB] very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
 [VwVwS] Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
 [WGK] Wassergefährdungsklasse

Handelsname: **Handelsname: GECCO[®]**

Überarbeitet am: 31.1.2018

Version: 2.0 (ersetzt alle vorherigen Versionen)